



Insolvenzrecht

**VIDEO-Stream: Unternehmen im Sog von Corona –
was muss ich zum Insolvenzrecht und zur Haftungsvermeidung wissen?**

VIDEO-Stream: Unternehmen im Sog von Corona – was muss ich zum Insolvenzrecht und zur Haftungsvermeidung wissen?

Referenten:



Dr. Anne-Deike Riewe
Rechtsanwältin,
Köln



Dr. Claudia Cymutta
Rechtsanwältin,
Mannheim



Daniel F. Fritz
Rechtsanwalt,
Frankfurt am Main

VIDEO-Stream: Unternehmen im Sog von Corona – was muss ich zum Insolvenzrecht und zur Haftungsvermeidung wissen?

- Woran erkenne ich, ob ein Mandant insolvenzgefährdet oder insolvenzreif ist? Muss ich ihn darauf hinweisen? Hafte ich, wenn ich eine Insolvenzgefahr nicht erkenne?
- Wie funktioniert der Schutzschirm? Kann jeder einen Schutzschirm beantragen? Wann muss mein Mandant ins „normale“ Insolvenzverfahren übergehen?
- Wie haften die Geschäftsleiter meines Mandanten, wenn sie nicht rechtzeitig Insolvenzantrag stellen?
- Muss sich mein Mandant überhaupt um die Insolvenz kümmern – die Antragspflicht ist doch wegen der COVID-19-Pandemie ausgesetzt?
- Ist die Insolvenzantragspflicht automatisch ausgesetzt oder muss mein Mandant einen bestimmten Antrag stellen?
- Sind damit auch Gläubigeranträge vom Tisch?
- Welche Folgen hat die Aussetzung für die Haftung der Geschäftsleiter und für Zahlungsverpflichtungen gegenüber Geschäftspartnern?
- Was ist, wenn der Geschäftspartner meines Mandanten von dem Leistungsverweigerungsrecht aus den COVID-19-Gesetzen Gebrauch gemacht hat oder meinem Mandant die Miete zu spät gezahlt wurde und er wegen der COVID-19-Gesetze nicht kündigen kann, aber später ein Insolvenzverfahren des Geschäftspartners oder Mieters folgt – was kann meinem Mandanten passieren?

VIDEO-Stream: Unternehmen im Sog von Corona –
was muss ich zum Insolvenzrecht und zur Haftungsvermeidung wissen?

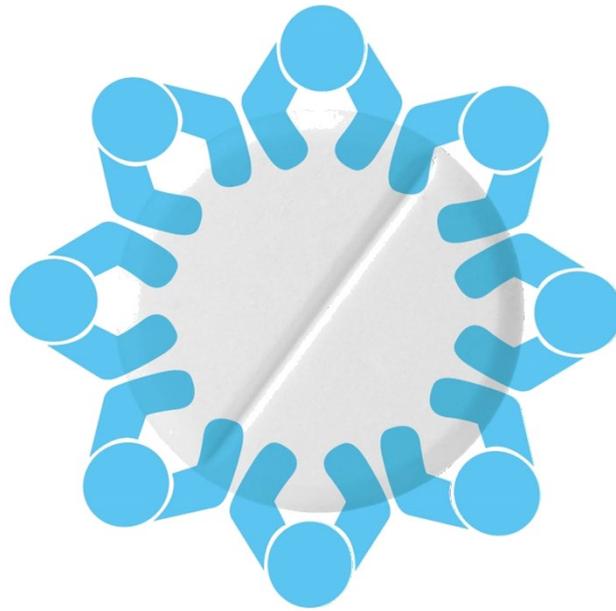
TEIL 1

Dr. Anne Deike Riewe

Unternehmen im Sog von Corona – was muss ich zum
Insolvenzrecht und zur Haftungsvermeidung wissen?

InsO

Grundlegendes zu den Insolvenzgründen, ihren Folgen
und den Gestaltungsvarianten des Insolvenzverfahrens



Unternehmen im Sog von Corona – was muss ich zum Insolvenzrecht und zur Haftungsvermeidung wissen?

Grundlegendes zu den Insolvenzgründen, ihren Folgen und den Gestaltungsvarianten des Insolvenzverfahrens

Juni 2020

Dr. Anne Deike Riewe

Principal Associate

Agenda

1. Ausgangssituation
Mandatsbeziehung 2020
2. Formelle und materielle
Insolvenz
3. Auswirkungen des Vorliegens
von Insolvenzgründen – für den
Mandant und für Sie
4. Ablauf eines Insolvenzverfahrens
5. Schutzschirm statt Insolvenz –
Achtung Missverständnis!

1. Ausgangssituation Mandatsbeziehung 2020



2. Formelle und materielle Insolvenz

formell: Durchführung eines Insolvenzverfahrens

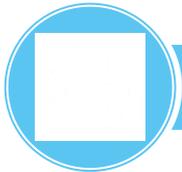
- Antragserfordernis
- gerichtliche Entscheidung
- Veröffentlichung von Entscheidungen auf www.insolvenzbekanntmachungen.de

materiell: Vorliegen eines Insolvenzgrundes

- Zahlungsunfähigkeit, § 17 InsO
- Überschuldung, § 19 InsO
- drohende Zahlungsunfähigkeit, § 18 InsO

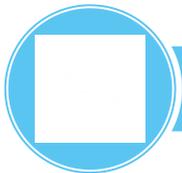


Die Insolvenzgründe im Überblick



Zahlungsunfähigkeit

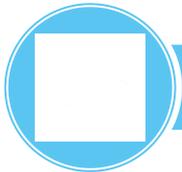
Nach deutschem Insolvenzrecht ist der Schuldner zahlungsunfähig, wenn er seinen fälligen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann (Faustformel: Deckungslücke 10% oder mehr). Die Zahlungsunfähigkeit wird in der Regel vermutet, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat.



Drohende Zahlungsunfähigkeit

Eine drohende Zahlungsunfähigkeit des Schuldners liegt vor, wenn er voraussichtlich seine bestehenden Zahlungsverpflichtungen am Tag der Fälligkeit nicht erfüllen kann.

Ein Gläubiger kann seinen Insolvenzantrag jedoch nicht auf eine drohende Zahlungsunfähigkeit des Schuldners stützen.



Überschuldung

Eine Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners seine bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist überwiegend wahrscheinlich.

3. Folgen des Vorliegens eines Insolvenzgrundes

für den Schuldner/Geschäftsführer

- Risiko einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit
 - Verletzung von Insolvenzantragspflichten = Insolvenzverschleppung
 - Insolvenzstraftaten, insbes. bei mangelnder Buchführung
 - Eingehungsbetrug
- Risiko einer zivilrechtlichen Haftung
 - Schadenersatz wegen Insolvenzverschleppung
 - Haftung wegen Auszahlungen nach Insolvenzreife, § 64 GmbHG



für Berater des Schuldners

- Risiko einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit wegen Beihilfe
- Risiko des Ausfalls von Honoraransprüchen, auch nach zunächst erfolgter Bezahlung durch Insolvenzanfechtung



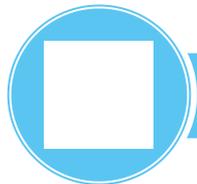
Risiko Insolvenzanfechtung

- Die Insolvenzanfechtung ermöglicht eine Anreicherung der Insolvenzmasse, indem Vermögenswerte, die vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens aus dem Vermögen des Schuldners herausgeflossen sind, vom Insolvenzverwalter zurückgefordert werden können.
- Erfasst sind insbesondere auch Zahlungen, die mit Rechtsgrund erbracht wurden und daher außerhalb einer Insolvenz nicht zurückverlangt werden könnten – z.B. vertraglich geschuldetes Anwaltshonorar!
- **Deckungsanfechtung:** Anfechtbar ist eine innerhalb von drei Monaten vor dem Insolvenzantrag erbrachte Leistung des Schuldners insbesondere,
 - wenn der Schuldner im Leistungszeitpunkt zahlungsunfähig war und wenn der Gläubiger zu dieser Zeit die Zahlungsunfähigkeit kannte
 - wenn diese nicht in der Art oder nicht zu der Zeit geschuldet war (inkongruent) und
 - der Schuldner im Leistungszeitpunkt zahlungsunfähig war oder
 - dem Gläubiger zur Zeit der Leistung bekannt war, dass sie die Insolvenzgläubiger benachteiligte.
- **Vorsatzanfechtung:** Nimmt der Schuldner eine Leistung mit Gläubigerbenachteiligungsvorsatz vor (dolus eventualis genügt) und ist dem Gläubiger dieser Vorsatz bekannt (Indizien), kommt eine Anfechtung bis zu einem Zeitraum von vier (Deckungshandlungen), u.U. sogar zehn Jahren in Betracht.

4. Ablauf eines Insolvenzverfahrens

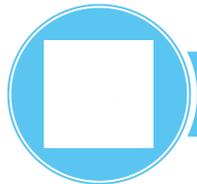


Risiko Insolvenzanfechtung



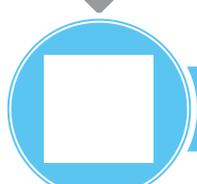
Phase 1

Zeitraum vor dem Insolvenzantrag („Vorinsolvenzliche Phase“), der in der Regel durch die Krise des Schuldners gekennzeichnet ist



Phase 2

Anordnung eines vorläufigen Insolvenzverfahrens auf der Grundlage des Insolvenzantrags des Schuldners und/oder des Gläubigers (mögliche Anordnung von Schutzmaßnahmen, z.B. allgemeines Verfügungsverbot)



Phase 3

(Regel-)Insolvenz-verfahren auf der Grundlage des Eröffnungsbeschlusses des Insolvenzgerichts (d.h. Bestellung eines Insolvenzverwalters)

Phase 1

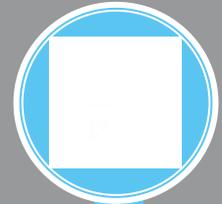
Krise des Unternehmens

Die Unternehmenskrise verschärft sich zum Vorliegen eines Insolvenzgrundes. Die Unternehmensleitung muss ggf. unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Wochen, Insolvenzantrag stellen



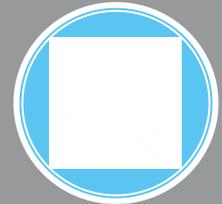
Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens

- Insolvenzantrag an das zuständige Amtsgericht
 - durch den Schuldner und/oder
 - durch den Gläubiger (mögliche Kostenübernahmepflicht)



Prüfung des Antrags durch das Insolvenzgericht

- Prüfung Zulässigkeit
- Einsetzung eines Gutachters
- Entscheidung über Voraussetzungen der Verfahrenseröffnung:
 - Vorliegen eines Insolvenzgrundes
 - Deckung der Verfahrenskosten



Phase 2

Vorläufiges Insolvenzverfahren

- Anordnung vorläufiger Sicherungsmaßnahmen
- insbesondere: Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters:
 - „Schwacher“ vorläufiger Insolvenzverwalter (Regel)
 - „Starker“ vorläufiger Insolvenzverwalter (Ausnahme)
- Fortführung des Geschäftsbetriebes
 - Möglichkeit einer Insolvenzgeldvorfinanzierung



Phase 3

Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch Beschluss

Berichts- und Prüfungstermin

- Bericht des Verwalters an die Gläubigerversammlung über bisherige Maßnahmen, wirtschaftliche Lage und Perspektiven im Verfahren
- Entscheidungen der Gläubigerversammlung über
 - Fortführung, bedeutsame Rechtsgeschäfte
 - Person des Insolvenzverwalters, Gläubigerausschuss

Mögliche Szenarien der Verwertung

- Regelverfahren
 - Liquidation: Verkauf einzelner Vermögenswerte
 - „übertragende Sanierung“: Übertragung des Geschäftsbetriebs des Schuldners im Wege eines Asset Deals
- **Verfahrensrechtliche Alternative: Sanierung des Rechtsträgers durch Insolvenzplan**

- Verteilung der Insolvenzmasse

- Aufhebung des Insolvenzverfahrens durch das Insolvenzgericht

5. Schutzschirm statt Insolvenz?



Schutzschirmverfahren

Gesetzliche Regelung in § 270b InsO „Vorbereitung einer Sanierung“
Hat der Schuldner



den Eröffnungsantrag bei **drohender Zahlungsunfähigkeit** oder Überschuldung gestellt und



die **Eigenverwaltung** beantragt und



ist die beabsichtigte **Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos,**

so bestimmt das Insolvenzgericht auf Antrag des Schuldners eine Frist zur Vorlage eines Insolvenzplans. Die Frist darf höchstens drei Monate betragen.

Fragen?



Dr. Anne Deike Riewe
Principal Associate

T: +49 89 54565 346

M: +49 151 7423 9595

anneriewe@eversheds-sutherland.com

[eversheds-sutherland.com](https://www.eversheds-sutherland.com)

This information pack is intended as a guide only. Whilst the information it contains is believed to be correct, it is not a substitute for appropriate legal advice. Eversheds Sutherland (International) LLP can take no responsibility for actions taken based on the information contained in this pack.

© Eversheds Sutherland 2020. All rights reserved.

LDS_002-#7442586

VIDEO-Stream: Unternehmen im Sog von Corona –
was muss ich zum Insolvenzrecht und zur Haftungsvermeidung wissen?

TEIL 2

Dr. Claudia Cymutta

Unternehmen im Sog von Corona – was muss ich zum
Insolvenzrecht und zur Haftungsvermeidung wissen?

COVAbmildG

Insolvenzrechtliche Risiken aus den weiteren COVID-19-
Maßnahmen, Beratungsrisiken für Rechtsanwälte



Dr. Claudia R. Cymutta
Rechtsanwältin

Unternehmen im Sog von Corona

Insolvenzrechtliche Risiken aus den weiteren
COVID-19-Maßnahmen, Haftungsrisiken für
Rechtsanwälte

Virtueller Anwaltstag, Juni 2020



Übersicht

1. Übersicht zu den weiteren COVID-19-Maßnahmen
2. Moratorium, Art. 240 § 1 EGBGB
3. Kündigungsbeschränkung in Mietverträgen, Art. 240 § 2 EGBGB
4. Veranstaltungsgutscheine, Art. 240 § 5 EGBGB
5. Reisegutscheine, Art. 240 EGBGB-E
6. Insolvenzanfechtung nach COVID-19
7. Anwaltshaftung

Weitere COVID-19-Maßnahmen

Womit versuchte der Gesetzgeber, die Folgen außerhalb des Insolvenzrechts zu mildern?

1. Art. 240 § 1 EGBGB: Moratorium
2. Art. 240 § 2 EGBGB: Beschränkung der Kündigung von Miet- und Pachtverhältnissen
3. Art. 240 § 3 EGBGB: Beschränkung der Kündigung von Darlehensverträgen
4. Art. 240 § 5 EGBGB: Gutscheine bei Freizeitveranstaltungen
5. Art. 240 § 5/6 EGBGB-E: Reisegutscheine

Moratorium, Art. 240 § 1 EGBGB

1. Ein **Verbraucher** oder **Kleinstunternehmer**
2. kann in einem **wesentlichen Dauerschuldverhältnis**
3. über Leistungen der **Daseinsvorsorge** bzw. Fortsetzung seines Erwerbsbetriebs
4. die **Leistung verweigern**, wenn
5. er sie ohne **Gefährdung seines angemessenen Lebensunterhalts** bzw. der **wirtschaftlichen Grundlage seines Erwerbsbetriebs** nicht zahlen kann
6. es sei denn, die Nichtzahlung ist für den Gläubiger **unzumutbar**.

Moratorium, Art. 240 § 1 EGBGB

Problem für Gläubiger:

- Gefährdung des angemessenen Lebensunterhalts bzw. des Erwerbsbetriebs
= (drohende) Zahlungsunfähigkeit
- Der Kunde muss die Gefährdung bei der Ausübung nachweisen
 - Der Kunde weist dem Gläubiger den Anfechtungsgrund nach!
 - Im späteren Insolvenzverfahren kann der Gläubiger die Kenntnis schwer bestreiten!
 - Die Forderung sollte zeitnah eingeklagt und vollstreckt werden.

Kündigungsbeschränkung, Art. 240 § 2 EGBGB

1. Wenn ein **Mieter** oder **Pächter** über Grundstücke
2. zwischen 1.4. und 30.6.2020
3. trotz **Fälligkeit**
4. die Miete bzw. Pacht **nicht zahlt**,
5. darf der **Vermieter** bis zum 30.6.2022 wegen dieser Rückstände **nicht kündigen**,
6. wenn die Nichtleistung auf der COVID-19-Pandemie **beruht**.

Kündigungsbeschränkung, Art. 240 § 2 EGBGB

Problem für Vermieter:

- Miete ist betriebsnotwendige Zahlung
- bei monatelanger Nichtzahlung vermutet die Rechtsprechung eine Kenntnis des Gläubigerbenachteiligungsvorsatzes
- werden die Mieten später nachgezahlt, liegt kein anfechtungsfreies Bargeschäft vor
- Im späteren Insolvenzverfahren kann der Vermieter die Kenntnis schwer bestreiten!
- Auch wenn nicht gekündigt werden kann, sollte die Miete zeitnah eingeklagt und vollstreckt werden.

Veranstaltungsgutscheine, Art. 240 § 5 EGBGB

1. Kann eine **Veranstaltung**
2. aufgrund der COVID-19-Pandemie **nicht stattfinden** und
3. hat ein Teilnehmer die Eintrittskarte **vor dem 8.3.2020** erworben,
4. kann der Veranstalter dem Inhaber einen **Gutschein** in Höhe des Kartenwerts übergeben,
5. es sei denn, der Verweis auf den Gutschein ist **unzumutbar** oder er wurde **bis 31.12.2021 nicht eingelöst**.

Veranstaltungsgutscheine, Art. 240 § 5 EGBGB

Problem für Kunden:

- der Gutschein bindet nur den Aussteller
 - wird später ein Insolvenzverfahren beantragt, kann der Gutscheinwert nur zur Insolvenztabelle angemeldet werden
 - wurde der Wert erstattet anstelle des Gutscheins, kann eine Anfechtung drohen, wenn der Kunde von finanziellen Schwierigkeiten wusste
- Im späteren Insolvenzverfahren kann der Kunde bis auf die Quote ausfallen, ggf. sogar nach einer Anfechtung!

Reisegutscheine, Art. 240 § 5/6 EGBGB-E

1. Tritt der **Reisende** oder **Reiseveranstalter**
2. wegen der **COVID-19-Pandemie**
3. von einem vor dem 8.3.2020 geschlossenen **Pauschalreisevertrag** zurück,
4. so kann der Reiseveranstalter dem Reisenden
5. **statt** der **Rückerstattung** des Reisepreises einen **Gutschein** anbieten;
6. im **Insolvenzfall** ist der Gutschein durch die gesetzliche Insolvenzversicherung abgesichert.

Stand Gesetzesentwurf vom 27.5.2020

Reisegutscheine, Art. 240 § 5/6 EGBGB-E

Problem für Kunden:

- der Kunde kann wählen zwischen Gutschein und Erstattung
 - wurde der Wert erstattet kann eine Anfechtung drohen, wenn der Kunde von finanziellen Schwierigkeiten wusste
 - der Gutschein ist abgesichert durch die Insolvenzsicherung und Ausfallhaftung der BRD
- Ein Ausfall droht dem Kunden nur, wenn er die Erstattung wählt und diese angefochten wird!

Insolvenzanfechtung nach COVID-19

Es gelten folgende Besonderheiten:

- Zahlungen im Aussetzungszeitraum sind unanfechtbar (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 COVInsAG).
 - Zahlungen auf neue Kredite aus dem Aussetzungszeitraum sind bis 30.9.2023 nicht anfechtbar (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 COVInsAG).
 - Zahlungen, die wegen der Regelungen in Art. 240 EGBGB nach dem Aussetzungszeitraum gezahlt werden, sind grundsätzlich anfechtbar.
- Diese Belastung der Gläubiger in den Fällen des Art. 240 EGBGB kann einen Wertungswiderspruch darstellen, den Gesetzgeber oder Rechtsprechung korrigieren müssten!

Anwaltshaftung

Rechtsanwälte müssen

- Mandanten über Anfechtungsgefahren aufklären,
 - Mandate so führen, dass mögliche Anfechtungsrisiken ausgeschaltet werden
 - in Zwangsvollstreckungsmandaten zügig vollstrecken, um die Anfechtungsrisiken zu minimieren
- andernfalls droht die Haftung des Anwalts für angefochtene Beträge (BGH, 7.9.2017, IX ZR 71/16; BGH, 19.9.2019, IX ZR 22/17)

Noch Fragen?

Dr. Claudia R. Cymutta

Edenkobener Str. 16

68309 Mannheim

T: 0621/50 58 712 F: 0621/82 02 127

info@kanzlei-cymutta.de

VIDEO-Stream: Unternehmen im Sog von Corona –
was muss ich zum Insolvenzrecht und zur Haftungsvermeidung wissen?

TEIL 3 Daniel F. Fritz

Unternehmen im Sog von Corona – was muss ich zum
Insolvenzrecht und zur Haftungsvermeidung wissen?

COVInsAG

Aussetzung der Insolvenzantragspflicht, Privilegien
während der Aussetzung und deren Folgen auch im Lichte
des Moratoriums

COVInsAG 2020

**Aussetzung der Insolvenzantragspflicht,
Privilegien während der Aussetzung und deren
Folgen auch im Lichte des Moratoriums**

Frankfurt am Main, 7, Juni 2020

von RA Daniel F. Fritz, Partner, DENTONS Europe LLP



- **Normgehalt und Zeithorizont**
- **Zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht
- § 1 COVInsAG**
- **Gesetzliche Folgen – § 2 COVInsAG**
- **Eröffnungsgrund bei Gläubigerantrag
- § 3 COVInsAG**



Art. 1 § 1

Die **Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrages** ... ist bis zum 30. September 2020 ausgesetzt. *Dies gilt nicht*, wenn die Insolvenzreife nicht auf den Folgen der ... Pandemie... beruht oder wenn keine Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. War der Schuldner am 31. Dezember 2019 nicht zahlungsunfähig, wird vermutet, dass die Insolvenzreife aufder ... Pandemie beruht *und* Aussichten darauf bestehen, eine Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.



Die bisherigen Regeln zur Antragstellung setzen einen *pflichtigen* Grund zur Stellung eines Insolvenzantrags voraus, also Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO) oder Überschuldung (§ 19 InsO). **Der Begriff der „Insolvenzreife“ erfasst beide pflichtigen Antragsgründe, also ZU und Überschuldung.** Die Aussetzung gilt also generell.

Ausnahmen von der Aussetzung sieht Satz 2 in zwei Varianten vor:

- Insolvenzreife (also ZU oder Überschuldung) beruht nicht auf Corona **oder**
- es bestehen **keine Aussichten auf Beseitigung der ZU**

Satz 3 enthält eine Vermutung dafür, dass eine Ausnahme von der Suspendierung der Antragspflicht i.S.v. *kumulativ beider Alternativen von Satz 2* nicht gegeben ist. Vermutungsgrundlage ist allein die **Absenz einer Zahlungsunfähigkeit per 31.12.2019** (regelmäßiger Bilanzstichtag). Die dem Schuldner günstige Vermutungswirkung erfasst daher sogar den Fall, dass der Schuldner per 31.12.2019 überschuldet war, ohne dass zugleich ZU vorgelegen habe.

Fremdantrag und Zeithorizont



Art. 1
§ 3

Bei zwischen dem [Inkrafttreten] und dem [drei Monate danach] gestellten **Gläubigerinsolvenzantrag** setzt die Eröffnung des Insolvenzverfahrens voraus, dass der Eröffnungsgrund bereits am 1. März 2020 vorlag.



Weitere Antragsvoraussetzung für Gläubiger
(*str.*): *Antrag unzulässig oder unbegründet*

Art. 1
§ 4

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht nach § 1 und die Regelung zum Eröffnungsgrund bei Gläubigerinsolvenzanträgen nach § 3 **bis höchstens zum 31. März 2021** zu verlängern, wenn dies aufgrund fortbestehender Nachfrage nach verfügbaren öffentlichen Hilfen, andauernder Finanzierungsschwierigkeiten oder sonstiger Umstände geboten erscheint.

In Folge der Aussetzung ...



Art. 1 § 2

- (1) 1. gelten **Zahlungen, die im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erfolgen**, insbesondere solche Zahlungen, die der Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebes oder der Umsetzung eines Sanierungskonzepts dienen, als mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters...vereinbar;

...
- (2) Absatz 1 Nummer 2, 3 und 4 gilt auch für Unternehmen, die keiner Antragspflicht unterliegen, sowie für Schuldner, die weder zahlungsunfähig noch überschuldet sind.



Zeitlicher Anwendungsbereich

Sachlicher und persönlicher Anwendungsbereich

- *Antragspflicht unterliegen*
- *Antragspflicht ausgesetzt, aber Ausnahme von der Ausnahme (§ 1 Abs. 1 S. 2 COVInsAG)*

In Folge der Aussetzung ...



Art. 1 § 2

- (1) Nr. 2 gilt die bis zum 30. September 2023 erfolgende **Rückgewähr eines im Aussetzungszeitraum gewährten neuen Kredits** sowie die im Aussetzungszeitraum erfolgte **Bestellung von Sicherheiten** zur Absicherung solcher Kredite als nicht gläubigerbenachteiligend;
- dies gilt auch für die Rückgewähr von **Gesellschafterdarlehen** und Zahlungen auf Forderungen aus Rechtshandlungen, die einem solchen Darlehen wirtschaftlich entsprechen, nicht aber deren Besicherung;
 - § 39 Absatz 1 Nummer 5 und § 44a der Insolvenzordnung finden insoweit in Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners, die bis zum 30. September 2023 beantragt wurden, keine Anwendung;

Nr. 3 sind Kreditgewährungen und Besicherungen im Aussetzungszeitraum **nicht** als **sittenwidriger Beitrag** zur Insolvenzverschleppung anzusehen;

(2) Absatz 1 Nummer 2, 3 und 4 gilt auch für Unternehmen, die keiner Antragspflicht unterliegen, sowie für Schuldner, die weder zahlungsunfähig noch überschuldet sind.

(3) Absatz 1 Nummer 2 und 3 gilt im Fall von Krediten, die von der **KfW** und ihren Finanzierungspartnern oder von anderen Institutionen ... anlässlich der ... Pandemie gewährt werden, auch dann, wenn der Kredit nach dem Ende des Aussetzungszeitraums gewährt oder besichert wird, und unbefristet für deren Rückgewähr.

In Folge der Aussetzung ...



Art. 1 § 2

(1) gelten **Zahlungen, die im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erfolgen**, insbesondere solche Zahlungen, die der Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebes oder der Umsetzung eines Sanierungskonzepts dienen, als mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters...vereinbar;

(2) gilt die bis zum 30. September 2023 erfolgende **Rückgewähr eines im Aussetzungszeitraum gewährten neuen Kredits** sowie die im Aussetzungszeitraum erfolgte **Bestellung von Sicherheiten** zur Absicherung solcher Kredite als nicht gläubigerbenachteiligend;

- dies gilt auch für die Rückgewähr von **Gesellschafterdarlehen** und Zahlungen auf Forderungen aus Rechtshandlungen, die einem solchen Darlehen wirtschaftlich entsprechen, nicht aber deren Besicherung;
- § 39 Absatz 1 Nummer 5 und § 44a der Insolvenzordnung finden insoweit in Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners, die bis zum 30. September 2023 beantragt wurden, keine Anwendung;

(3) sind Kreditgewährungen und Besicherungen im Aussetzungszeitraum **nicht als sittenwidriger Beitrag** zur Insolvenzverschleppung anzusehen;

- Absatz 1 Nummer 2 und 3 gilt im Fall von Krediten, die von der **KfW** und ihren Finanzierungspartnern oder von anderen Institutionen ... anlässlich der ... Pandemie gewährt werden, auch dann, wenn der Kredit nach dem Ende des Aussetzungszeitraums gewährt oder besichert wird, und unbefristet für deren Rückgewähr.

In Folge der Aussetzung ...



Art. 1
§ 2

(1) 4. sind **Rechtshandlungen, die dem anderen Teil eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht haben**, die dieser in der Art und zu der Zeit beanspruchen konnte, in einem späteren Insolvenzverfahren nicht anfechtbar; dies gilt nicht, wenn dem anderen Teil bekannt war, dass die Sanierungs- und Finanzierungsbemühungen des Schuldners nicht zur Beseitigung einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit geeignet gewesen sind.

Entsprechendes gilt für

- a) Leistungen an Erfüllungs Statt oder erfüllungshalber;
- b) Zahlungen durch einen Dritten auf Anweisung des Schuldners;
- c) die Bestellung einer anderen als der ursprünglich vereinbarten Sicherheit, wenn diese nicht werthaltiger ist;
- d) die Verkürzung von Zahlungszielen und
- e) die Gewährung von Zahlungserleichterungen.

(2) Absatz 1 Nummer 2, 3 und 4 gilt auch für Unternehmen, die keiner Antragspflicht unterliegen, sowie für Schuldner, die weder zahlungsunfähig noch überschuldet sind.



„Was ist eigentlich, wenn die Phase vorbei ist?“

„Schlägt die InsO dann voll zu?“

„Führt das nicht zu reihenweise Insolvenzen, wenn die ganzen gestundeten Forderungen alle auf einmal durchgesetzt werden können.“

„Wie werden die nach § 1 gestundeten Zahlungen in der Insolvenz behandelt? Gibt es einen Vorrang für die Forderungen, die von § 1 betroffen sind?“

„Anfechtbarkeit von Zahlungen im vorläufigen Schutzschirmverfahren?“



Ihr Ansprechpartner



Daniel Fritz

Partner

daniel.fritz@dentons.com

+49 69 45 00 12 170

Daniel Friedemann Fritz ist Partner im Frankfurter Dentons Büro. Er ist Mitglied der Praxisgruppe Restrukturierung und konzentriert sich auf die Bereiche Restrukturierung und Insolvenzrecht, inkl. des europäischen und internationalen Insolvenzrechts. Herr Fritz verfügt über ausgiebige Erfahrungen in der Insolvenzverwaltung und Vertretung von Unternehmen, Management und Gläubigern im Rahmen von Restrukturierungen, Eigenverwaltung und Regelinsolvenzverfahren sowie bei (Distressed) M&A-Transaktionen. Dabei übernimmt Herr Fritz in der Eigenverwaltung auch die Position eines Generalbevollmächtigten bzw. Chief Insolvency Officers. Zudem vertritt er seine Mandanten bei der gerichtlichen, außer-gerichtlichen Durchsetzung ihrer Ansprüche bzw. deren Abwehr. Seine Branchenexpertise umfasst u.a. die Automobil- und Zuliefererindustrie sowie Retail, Healthcare und Renewable Energies.

Herr Fritz ist Private Expert der Europäischen Kommission für die Einführung eines präventiven Restrukturierungsrahmens und Sprecher der AG Europa der Arbeitsgemeinschaft für Insolvenzrecht und Sanierung im DAV. Er veröffentlicht und kommentiert zu Themen des deutschen und europäischen Insolvenzrechts.

Marktwahrnehmung

Im *JUVE Handbuch*, 2019 wird Daniel Fritz „hohe fachliche und wirtschaftliche Expertise“ bescheinigt, weshalb er als Experte oft empfohlen wird.

In *Legal500*, 2017 wurde Daniel F. Fritz als Rechtsanwalt im Bereich Insolvenz und Restrukturierung empfohlen und aufgrund seiner „pragmatische Herangehensweise“ hervorgehoben.

Thank you

大成 DENTONS

Dentons Europe LLP
Rechtsanwälte Steuerberater
Thurn-und-Taxis-Platz 6
60313 Frankfurt am Main
Germany

Dentons is the world's largest law firm, delivering quality and value to clients around the globe. Dentons is a leader on the Acritas Global Elite Brand Index, a BTI Client Service 30 Award winner and recognized by prominent business and legal publications for its innovations in client service, including founding Nextlaw Labs and the Nextlaw Global Referral Network. Dentons' polycentric approach and world-class talent challenge the status quo to advance client interests in the communities in which we live and work. www.dentons.com.

Vielen Dank!